

**Gemeinderat Krauschwitz**  
Beschluss Nr. 63/2023 zur Sitzungsvorlage Nr.66/2023

**Gesellschaftsvertrag der Erlebniswelt Krauschwitz GmbH**  
**1. Änderung**

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz i.d.O.L. stimmt den laut beigefügter Anlage aufgeführten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Erlebniswelt Krauschwitz GmbH zu und beauftragt den Bürgermeister, Herrn Tristan Mühl, die erforderlichen notariellen Änderungen vorzunehmen.

Gesamtmitglieder des Gemeinderates:	13 + Bürgermeister
davon anwesend:	14 + Bürgermeister
stimmfähig:	
insgesamt:	14 Ja - Stimmen
	0 Gegenstimmen
	1 Stimmenthaltung

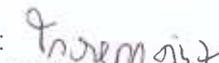
Auf Grund § 20 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO), in der Fassung vom 01.01.2020, war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Krauschwitz i.d. O.L., den 24. Oktober 2023

  
Tristan Mühl  
Bürgermeister



Schriftführerin:

  
Ines Tschoppainz

## Änderungsprotokoll Gesellschaftervertrag

	Alt	Neu
§6 Organe der Gesellschaft	Organe der Gesellschaft sind: a) Geschäftsführung, b) der Aufsichtsrat, c) die Gesellschafterversammlung.	Organe der Gesellschaft sind: a) der Geschäftsführung, b) der Beirat, c) die Gesellschafterversammlung.
§7 Geschäftsführer und Vertretung	(2) Die Gesellschafterversammlung oder der Aufsichtsrat kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einzelnen oder allen Geschäftsführern die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen und ihnen gestatten, im Namen der Gesellschaft Rechtsgeschäfte auch als Vertreter eines Dritten abzuschließen.	2) Die Gesellschafterversammlung oder der Beirat kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einzelnen oder allen Geschäftsführern die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen und ihnen gestatten, im Namen der Gesellschaft Rechtsgeschäfte auch als Vertreter eines Dritten abzuschließen.
	(3) Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so geben sich diese eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.	(3) Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so geben sich diese eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Beirates bedarf.
	(4) Der oder die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung.	(4) Der oder die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Beirates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung.
§ 8 Alt Aufsichtsrat Neu Beirat	(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben	(1) Der Beirat besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern.

	<p>stimmberechtigten Mitgliedern.</p> <p>In den <b>Aufsichtsrat</b> werden entsandt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- fünf durch den Gemeinderat zu wählendem Vertreter der Gemeinde Krauschwitz</li> <li>- einen durch den Kreistag zu bestellendem Vertreter des Landkreises Görlitz</li> <li>- der Bürgermeister der Gemeinde Krauschwitz oder ein durch den Bürgermeister zu benennender Bediensteter der Gemeindeverwaltung.</li> </ul>	<p>In den <b>Beirat</b> werden entsandt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Vertreter der Gemeinde Krauschwitz, welcher durch den Gemeinderat bestimmt wird</li> <li>- einen durch den Kreistag zu bestellendem Vertreter des Landkreises Görlitz</li> <li>- der Bürgermeister der Gemeinde Krauschwitz oder ein durch den Bürgermeister zu benennender Bediensteter der Gemeindeverwaltung.</li> </ul>
	<p>(2) Die <b>Amtszeit des Aufsichtsrates</b> beginnt, wenn sämtliche Mitglieder der jeweiligen Körperschaft entsandt sind. Sollten Aufsichtsratsmitglieder gleichfalls Gemeinderats- bzw. Kreistagsmitglieder sein, so endet die Amtszeit für die von der jeweiligen Körperschaft entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates in jedem Falle mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates. <b>Das Aufsichtsratsmitglied</b> führt seine Geschäfte bis zu Amtsantritt des neuen Mitgliedes fort. Die wiederholte Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig.</p>	<p>(2) Die <b>Amtszeit des Beirates</b> beginnt, wenn sämtliche Mitglieder der jeweiligen Körperschaft entsandt sind. Sollten Beiratsratsmitglieder gleichfalls Gemeinderats- bzw. Kreistagsmitglieder sein, so endet die Amtszeit für die von der jeweiligen Körperschaft entsandten Mitglieder des Beirates es in jedem Falle mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates es. <b>Das Beiratsratsmitglied</b> führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Mitgliedes fort. Die wiederholte Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig.</p>

	<p>(3) Das Amt eines <b>Aufsichtsratsmitgliedes</b>, das durch eine Gebietskörperschaft entsandt wurde und das dem jeweiligen Gremium zur Zeit seiner Entsendung angehört hat, endet vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Kreistag, wenn die Zugehörigkeit zu dieser Grundlage für die Entsendung war.</p> <p>Bei Ausscheiden eines <b>Aufsichtsratsmitgliedes</b> gilt § 8 Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.</p>	<p>(3) Das Amt eines <b>Beiratsratsmitgliedes</b>, das durch eine Gebietskörperschaft entsandt wurde und das dem jeweiligen Gremium zur Zeit seiner Entsendung angehört hat, endet vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Kreistag, wenn die Zugehörigkeit zu dieser Grundlage für die Entsendung war.</p> <p>Bei Ausscheiden eines <b>Beiratsratsmitglieds</b> gilt § 8 Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.</p>
	<p>(4) Die Mitgliedschaft des Landkreises Görlitz im <b>Aufsichtsrat</b> ist an die Zahlung eines jährlichen Zuschusses gebunden. Bei Einstellung der Zahlung durch den Landkreis scheidet das <b>Aufsichtsratsmitglied</b> ab dem 30. des auf die letzte Zahlung folgenden Monats aus.</p> <p>In diesem Fall wird der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz ein weiteres <b>Aufsichtsratsmitglied</b> entsenden.</p> <p>Zur Wahrung des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO sind im Falle des Ausscheidens des <b>Aufsichtsratsmitgliedes</b> des Landkreises und der Aufstockung des vom Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz zu wählendem</p>	<p>(4) Die Mitgliedschaft des Landkreises Görlitz im <b>Beirat</b> ist an die Zahlung eines jährlichen Zuschusses gebunden. Bei Einstellung der Zahlung durch den Landkreis scheidet das <b>Beiratsratsmitglied</b> ab dem 30. des auf die letzte Zahlung folgenden Monats aus.</p> <p>In diesem Fall wird der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz ein weiteres <b>Beiratsratsmitglied</b> entsenden.</p> <p>Zur Wahrung des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO sind im Falle des Ausscheidens des <b>Beiratsratsmitglieds</b> des Landkreises und der Aufstockung des vom Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz zu wählendem <b>Beiratsratsmitglied</b> die</p>

	<p>Aufsichtsratsmitglied die Aufsichtsräte insgesamt neu zu wählen. Das ersatzweise neu entsendete Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt der insgesamt neu gewählten Mitglieder fort.</p>	<p>Beiratsräte insgesamt neu zu wählen. Das ersatzweise neu entsendete Beiratsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt der insgesamt neu gewählten Mitglieder fort.</p>
	<p>5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Geschäftsführer niederlegen. Bei Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes gilt § 8 Absatz 2 Satz 3 entsprechend.</p>	<p>(5) Jedes Beiratsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Beiratsvorsitzenden oder dem Geschäftsführer niederlegen. Bei Ausscheiden eines Beiratsratsmitgliedes gilt § 8 Absatz 2 Satz 3 entsprechend.</p>
	<p>( 6) Ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den jeweiligen Entsendungsberechtigten abberufen werden.</p>	<p>(6) Ein gewähltes Beiratsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den jeweiligen Entsendungsberechtigten abberufen werden.</p>
	<p>7) Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung.</p>	<p>(7) Auf den Beirat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung.</p>
<p>§9 Innere Ordnung des Aufsichtsrats Beiratsratsmitglieds</p>	<p>( 1) Der Aufsichtsrat wählt einen Aufsichtsratsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter</p>	<p>(1) Der Beiratsrat wählt einen Beiratsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.</p>
	<p>2) Die Geschäftsführer nehmen an der Sitzung des Aufsichtsrates teil, n dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt.</p>	<p>(2) Die Geschäftsführer nehmen an der Sitzung des Beirates teil, wenn dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt.</p>
	<p>3) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden</p>	<p>(3) Der Beirat wird von dem Vorsitzenden</p>

	<p>schriftlich oder elektronisch einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von einer Woche liegen. Für die Fristberechnung werden der Tag der Absendung der <b>Einladung</b> und der Tag der <b>Aufsichtsratssitzung</b> nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.</p>	<p>schriftlich oder elektronisch einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von einer Woche liegen. Für die Fristberechnung werden der Tag der Absendung der <b>Einladung</b> und der Tag der <b>Beiratssitzung</b> nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.</p>
	<p>4) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Geschäftsführer oder mindestens zwei <b>Aufsichtsratsmitgliedern</b> unter Angabe des Zwecks Gründe verlangt wird. Absatz 3 Sätze 2 bis 4 entsprechend.</p>	<p>(4) Der <b>Beirat</b> ist einzuberufen, wenn dies von einem Geschäftsführer oder mindestens zwei <b>Beiratsmitgliedern</b> unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.</p>
	<p>(5) Der <b>Aufsichtsrat</b> ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder gemäß Abs. 6 Satz 5 vertreten sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Absatz 3</p>	<p>(5) Der <b>Beirat</b> ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder gemäß Abs. 6 Satz 5 vertreten sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Absatz 3</p>

	<p>Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.</p>	<p>Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. In dieser Sitzung ist der Beirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.</p>
	<p>(6) <b>Beschlüsse des Aufsichtsrates</b> werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftervertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>	<p>(6) <b>Beschlüsse des Beirates</b> werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftervertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>
	<p>(7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder telefonischer (mit schriftlicher Bestätigung) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied <b>des Aufsichtsrates</b> unverzüglich widerspricht.</p>	<p>(7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder telefonischer (mit schriftlicher Bestätigung) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied <b>des Beirates</b> unverzüglich widerspricht.</p>
	<p>(8) Über die Sitzungen <b>des Aufsichtsrates</b> ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der</p>	<p>(8) Über die Sitzungen <b>des Beirates</b> ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der</p>

	Tagesordnung und die Beschlüsse des <b>Aufsichtsrates</b> anzugeben.	Tagesordnung und die Beschlüsse des Beirates anzugeben
	Erklärungen des <b>Aufsichtsrates</b> werden vom Vorsitzenden des <b>Aufsichtsrates</b> namens des Aufsichtsrates unter Bezeichnung „Aufsichtsrat der Erlebniswelt Krauschwitz GmbH“ abgegeben. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm durch Gesetz, den Gesellschaftervertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der Stellvertreter zu übernehmen. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des <b>Aufsichtsrates</b> und seines Stellvertreters übernimmt das an Lebensjahren älteste <b>Aufsichtsratsmitglied</b> die Aufgaben.	(9) Erklärungen des <b>Beiratsrates</b> werden vom Vorsitzenden des <b>Beiratsrates</b> unter Bezeichnung „Beirat der Erlebniswelt Krauschwitz GmbH“ abgegeben. Ist der Vorsitzende des Beirates an der Ausübung der ihm durch Gesetz, den Gesellschaftervertrag und die Geschäftsordnung des Beirates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der Stellvertreter zu übernehmen. Für den Fall der Verhinderung des <b>Vorsitzenden des Beirates</b> und seines Stellvertreters übernimmt das an <b>Lebensjahren</b> älteste <b>Beiratsmitglied</b> die Aufgaben.
	(10) Gibt sich der <b>Aufsichtsrat</b> eine Geschäftsordnung, bedarf diese der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.	10) Gibt sich der <b>Beirat</b> eine Geschäftsordnung, bedarf diese der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
§10 Aufgaben des Alt: Aufsichtsrates neu <b>Beirates</b>	(1) Der <b>Aufsichtsrat</b> berät und überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.	(1) Der <b>Beirat</b> berät und überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.
	(2) Der <b>Aufsichtsrat</b> berät alle Angelegenheiten der Gesellschaft und	(2) Der <b>Beirat</b> berät alle Angelegenheiten der

	<p>beschließt über folgende Angelegenheiten:</p> <p><b>Abschluss und Änderung der Anstellungsverträgen der Geschäftsführer</b></p>	<p>Gesellschaft und beschließt über folgende Angelegenheiten:</p> <p>Dieser Passus findet sich in der neuen Satzung in den Aufgaben des Gesellschafters wieder</p>
	<p>(3) Der <b>Aufsichtsrat</b> kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p>(3) Der <b>Beirat</b> kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.</p>
	<p>(4) Der vorherigen <b>Zustimmung des Aufsichtsrates</b> bedürfen:</p> <p>c) Abschluss und Kündigung und Änderung von Kredit- und <b>Darlehnsverträgen bis 50.000,00 EUR</b> und bis zu einer Laufzeit von 3 Jahren</p> <p>d) Abschluss, Änderung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit bis zu zwei Jahren und einer Jahresmiete oder -pacht ab 5.000,00 EUR bis 25.000,00 EUR;;</p> <p>f) Investitionen von Anlagevermögen und bauliche Änderungen sowie <b>Ersatzbeschaffungen, die im Einzelwert von 5.000,00 EUR bis 25.000,00 EUR liegen;</b></p>	<p>(4) Der vorherigen <b>Zustimmung des Beirates</b> bedürfen:</p> <p>c) Abschluss und Kündigung und Änderung von Kredit- und Darlehnsverträgen bis <b>100.000,00 EUR</b> und bis zu einer Laufzeit von 3 Jahren</p> <p>d) Abschluss, Änderung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit bis zu zwei Jahren und einer Jahresmiete oder -pacht ab <b>5.000,00 EUR</b> bis <b>10.000,00 EUR;</b></p> <p>f) Investitionen von Anlagevermögen und bauliche Änderungen sowie <b>Ersatzbeschaffungen, die im Einzelwert von 15.000 € bis 50.000,00 EUR liegen;</b></p>
	<p>(5) Bei Rechtsgeschäften, deren Wertgrenzen die <b>Zuständigkeit des Aufsichtsrates</b> unterschreiten sowie für Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der</p>	<p>(5) Bei Rechtsgeschäften, deren Wertgrenzen die <b>Zuständigkeit des Beirates</b> unterschreiten sowie für Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Geschäftsführer in eigener Verantwortung zuständig.</p>

	Geschäftsführer in eigener Verantwortung zuständig.	
	-	(6) Es besteht die Möglichkeit, dass der Beirat für spezielle fachspezifische Angelegenheiten temporäre Arbeitsgruppen mit dazugehörigen Spezialisten Gründen und Auflösen kann. Die Einberufung dieser Arbeitsgruppen obliegt dem Beiratvorsitzenden
§11 Beiratsvergütung Aufsichtsratsvergütung	<b>Aufsichtsratsvergütung</b> Jedem Aufsichtsratsmitglied kann Ersatz seiner Auslagen und eine jährliche Vergütung gewährt werden. Über die Höhe entscheidet die Gesellschafterversammlung.	Jedem Beiratssmitglied kann Ersatz seiner Auslagen und eine jährliche Vergütung gewährt werden. Über die Höhe entscheidet die Gesellschafterversammlung.
§13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	m) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;  n) Festsetzung einer Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates	m) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des <b>Beirates</b> ;  n) Festsetzung einer Vergütung für die Mitglieder des <b>Beirates</b>  o) Abschluss und Änderung der Anstellungsverträge der <b>Geschäftsführer</b>
	k) Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von länger als zwei Jahren und einer Jahresmiete oder -pacht von mehr als <b>25.000,00 €</b>  m) Investitionen von Anlagevermögen und bauliche Änderungen sowie Ersatzbeschaffungen die	k) Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von länger als zwei Jahren und einer Jahresmiete oder -pacht von mehr als <b>10.000,00 €</b>  m) Investitionen von Anlagevermögen und bauliche Änderungen sowie Ersatzbeschaffungen die

	<p>im Einzelwert über 25.000 € liegen</p> <p>r) Abschluss, Kündigung und Änderung von Kredit- und Darlehnsverträgen ab einer Höhe von 50.000,00 € und einer Laufzeit ab 3 Jahren,</p>	<p>im Einzelwert über 50.000 € liegen</p> <p>r) Abschluss, Kündigung und Änderung von Kredit- und Darlehnsverträgen ab einer Höhe von 100.000,00 € und einer Laufzeit ab 3 Jahren,</p>
<p>§ 15 Jahresabschluss und Gewinnverwendung</p>		<p><b>(9) Die Gesellschaft hat keine Gewinnerzielungsabsichten, ein eventuell ausgewiesener Gewinn verbleibt in der Gesellschaft.</b></p>